

## Merkblatt für Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit nach dem TV FlexAZ planen

(Stand: April 2017)

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die tariflichen Vorgaben zur Altersteilzeitarbeit und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen geben.

**Das Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die zuständigen Stellen zu renten-, zuzusatzversicherungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen. Ihr Arbeitgeber kann hierzu keine verbindlichen Auskünfte geben.**

Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AlTZG) vom 23. Juli 1996 und des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

### 1. Ab wann kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit sind in § 5 TV FlexAZ geregelt. Danach kann eine Beschäftigte/ein Beschäftigter Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wenn sie/er

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des SGB III gestanden hat.

Bei dem zu vereinbarenden Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III (Arbeitslosenversicherung) handeln. Die/Der Altersteilzeitbeschäftigte halbiert grundsätzlich ihre/seine bisherige Arbeitszeit<sup>1</sup>. Es darf keine geringfügige Beschäftigung entstehen. Eine Beschäftigung

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist bei unterschiedlichem Arbeitszeitumfang innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit eine gesonderte Berechnung erforderlich. Einzelheiten hierzu können bei der Personalstelle nachgefragt werden.

tigung ist dann geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Das durchschnittliche sozialversicherungspflichtige Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit muss über 900 € monatlich liegen.

### 2. Für welchen Zeitraum kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Eine Altersteilzeitvereinbarung kann zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten für einen Höchstzeitraum von bis zu fünf Jahren (§ 6 Abs. 1 TV FlexAZ) vereinbart werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht nicht.

Die abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung muss sich mindestens bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (§ 5 Abs. 2 TV FlexAZ, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AlTZG). Hierzu gehören auch Renten für langjährig Versicherte, Renten für besonders langjährig Versicherte und Renten für schwerbehinderte Menschen.

Hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen einer bestimmten Rentenart ist eine detaillierte Auskunft des Rentenversicherungsträgers unerlässlich.

Eine Vereinbarung von Altersteilzeit für bereits zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

### 3. Wann kann der Arbeitgeber eine Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit ablehnen?

Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die/der Beschäftigte Altersteilzeitarbeit beanspruchen, wenn und solange weniger als 2,5 Prozent der Beschäftigten Altersteilzeit leisten (§ 4 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ). Abgestellt wird hierbei auf die Tarifbeschäftigten eines Arbeitgebers, wobei für rechtlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen eine eigene Quote von 2,5 Prozent gilt.

Der entscheidende Zeitpunkt (Stichtag) für die Bestimmung der oben genannten Quote für das laufende Kalenderjahr ist jeweils der 31. Mai des Vorjahres.

Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ausnahmsweise trotz eines bestehenden tariflichen Anspruchs ablehnen, wenn dienstliche

<sup>2</sup> Die steuerfreien Aufstockungsbeträge für Altersteilzeitarbeit (siehe nachfolgend Nrn. 5 und 6) bleiben bei der Beurteilung der Versicherungspflicht außer Betracht.

oder betriebliche Gründe organisatorischer oder personalwirtschaftlicher Art entgegenstehen (§ 4 Abs. 3 TV FlexAZ).

**4. Wie kann die Arbeitszeit innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses verteilt werden?**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt grundsätzlich die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 TV FlexAZ)<sup>3</sup>. Die Verteilung dieser Arbeitszeit auf den Gesamtzeitraum des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann in unterschiedlicher Form geschehen.

Nach dem **Teilzeitmodell** (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a TV FlexAZ) wird die Arbeitszeit während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend in Höhe der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht.

Die Altersteilzeit kann auch im Rahmen des sogenannten **Blockmodells** (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ) geleistet werden. Dabei arbeitet die/der Beschäftigte in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter (Arbeitsphase) und wird in der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Freistellungsphase) von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

Auf ein bestimmtes Modell der Arbeitszeitverteilung besteht kein Anspruch der/des Beschäftigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2 TV FlexAZ).

**5. Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?**

Das Entgelt für Altersteilzeit im Teilzeitmodell und im Blockmodell ist unterschiedlich geregelt.

**Teilzeitmodell:**

Das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit im **Teilzeitmodell** setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Es werden die gleichen Entgelte gezahlt, wie für entsprechende Teilzeitarbeitskräfte, also grundsätzlich die Hälfte des bisherigen Entgelts. Gleiches gilt für Einmalzahlungen wie die Jahressonderzahlung bzw. den garantierten Anteil an der Sparkas-

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1

sonderzahlung. Bestimmte Entgeltbestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge, Rufbereitschaftsentgelte, Bereitschaftsdienstentgelte, Zeitzuschläge oder Mehrarbeitsstundenentgelte) werden – wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten – in der Höhe ihres tatsächlichen Anfalls gezahlt (vgl. § 7 Abs. 1 TV FlexAZ).

Alle Entgeltänderungen, z.B. infolge Höher- oder Herabgruppierung, Stufensteigerungen, Erfüllung oder Wegfall der Voraussetzungen für die Wechselschicht- oder Schichtzulage, Erschwerniszuschläge, tarifliche Entgeltveränderungen, wirken sich bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell genauso auf das Entgelt aus wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten.

Das sich aus den Bruttobeträgen ergebende Nettoentgelt wird um einen **Aufstockungsbetrag** in Höhe von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts (vgl. § 7 Abs. 3 TV FlexAZ) erhöht. Bei dem Regelarbeitsentgelt handelt es sich um das während der Altersteilzeit auf einen Monat entfallende, regelmäßig zu zahlende sozialversicherungs-pflichtige Teilzeit-Entgelt (vgl. § 6 Abs. 1 AITZG).

Nicht alle Entgeltbestandteile gehören zum Regelarbeitsentgelt und unterfallen der Aufstockung. So gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt sozialversicherungsfreie und damit steuerfreie Entgeltbestandteile, Einmalzahlungen, Entgelte, die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit gezahlt werden wie Mehrarbeits- oder Überstundenentgelte, Entgelte für Arbeitszeitsätze in der Rufbereitschaft und Sachbezüge, die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit unvermindert zustehen. Diese werden bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages nicht herangezogen.

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, wie die Berechnung des Entgelts für die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell erfolgt. Die Beispiele sind stark vereinfacht und berücksichtigen auch nicht von den Beschäftigten zu erbringende Eigenbeiträge in der Zusatzversorgung sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der für die Zusatzversorgung durch den Arbeitgeber aufzubringenden Aufwendungen.

**Beispiel 1 - in vereinfachter Form ohne zusätzliche Entgeltbestandteile -**

(Monat Oktober, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 3.000,00 Euro, Lohnsteuerklasse III, keine Besonderheiten)

Bruttoentgelt bei Altersteilzeit (Teilzeitbezüge)

1.500,00 Euro

Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Abzüge (vereinfacht)

350,00 Euro

Nettobetrag

1.150,00 Euro

Dazu erfolgt eine Aufstockung des Regelarbeitsentgelts um

20 Prozent. Regelarbeitsentgelt ist das Teilzeitbruttoentgelt.

(1.500,00 Euro x 20 % = )

300,00 Euro

Altersteilzeitentgelt netto insgesamt

1.450,00 Euro

**Beispiel 2 - in vereinfachter Form mit Jahressonderzahlung/steuerfreie Entgeltbestandteile/Rufbereitschaftspauschale/Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft -**

(Monat November, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 3.000,00 Euro, Lohnsteuerklasse III, keine Besonderheiten)

Bruttoentgelt bei Altersteilzeit (Teilzeitbezüge)

1.500,00 Euro

steuerfreie Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit

32,00 Euro

monatliche Rufbereitschaftspauschale

175,00 Euro

Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft

90,00 Euro

Jahressonderzahlung

1.551,00 Euro

Bruttobetrag insgesamt

3.348,00 Euro

Bruttoentgelt bei Altersteilzeit (Teilzeitbezüge)

1.500,00 Euro

steuerfreie Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit

32,00 Euro

monatliche Rufbereitschaftspauschale

175,00 Euro

Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft

90,00 Euro

Jahressonderzahlung

1.551,00 Euro

Bruttobetrag insgesamt

3.348,00 Euro

Der Bruttobetrag in Höhe von 3.316,00 Euro (ohne die steuerfreien Zuschläge für Sonntagsarbeit) ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Abzüge (vereinfacht)

910,00 Euro

Nettobetrag

2.438,00 Euro

Dazu erfolgt eine Aufstockung des Regelarbeitsentgelts um

20 Prozent. Zum Regelarbeitsentgelt gehört das Teilzeitbrutto-

entgelt sowie die monatliche Rufbereitschaftspauschale.

(1.500,00 Euro + 175,00 Euro = 1.675,00 Euro x 20 % =

335,00 Euro

Nicht zum Regelarbeitsentgelt gehören und damit nicht aufsto-

ckungsfähig sind die Jahressonderzahlung, die steuerfreien Zu-

schläge und die Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft.

Altersteilzeitentgelt netto insgesamt

2.773,00 Euro

Die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung entspricht grundsätzlich dem durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelt der Kalendermonate Juli, August und September.

#### Blockmodell:

Das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit **im Blockmodell** setzt sich ebenfalls aus zwei Bestandteilen zusammen. Die/Der Beschäftigte erhält alle Entgelte, die sie/er bei bisheriger ungekürzter wöchentlicher Arbeitszeit erhalten würde, zur Hälfte ausgezahlt. Dies gilt auch für die nicht in Monatsbeträgen gezahlten Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Mehrarbeitsentschädigung, Entgelt für Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft). Mit der nicht ausgezahlten Hälfte der Entgeltbestandteile wird ein Wertguthaben für die Freistellungsphase aufgebaut (vgl. § 7 Abs. 2 TV FlexAZ). Lediglich anfallende Sachbezüge und Krankengeldzuschüsse werden nicht halbiert und haben dementsprechend für den Aufbau des Wertguthabens keine Bedeutung.

Die monatlichen Entgelte werden dann – wie bereits oben zum Teilzeitmodell dargestellt – um einen **Aufstockungsbetrag** in Höhe von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts erhöht.

Wie auch bei dem Teilzeitmodell gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt sozialversicherungsfreie und damit steuerfreie Entgeltbestandteile, Einmalzahlungen, Entgelte, die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit gezahlt werden wie Mehrarbeits- oder Überstundenentgelte, Entgelte für Arbeitseinsätze in der Rufbereitschaft und Sachbezüge, die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit unvermindert zustehen. Diese werden bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages nicht herangezogen.

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, wie die Berechnung des Entgelts für die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell in der Arbeitsphase erfolgt.

**Beispiel 3 - in vereinfachter Form ohne zusätzliche Entgeltbestandteile -**

(Monat Oktober, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 3.000,00 Euro, Lohnsteuerklasse III, keine Besonderheiten)

Bruttoentgelt bei Vollzeit	3.000,00 Euro
Davon 50 Prozent Altersteilzeitentgelt	1.500,00 Euro
Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.	
Steuer- und sozialversicherungspflichtige Abzüge (vereinfacht)	<u>350,00 Euro</u>
Nettobetrag	1.150,00 Euro
Dazu erfolgt eine Aufstockung des Regelarbeitsentgelts um 20 Prozent. Regelarbeitsentgelt ist das Teilzeitbruttoentgelt.	
(1.500,00 Euro x 20 % = )	<u>300,00 Euro</u>
Altersteilzeitentgelt netto insgesamt	1.450,00 Euro

**Beispiel 4 - in vereinfachter Form mit Jahressonderzahlung/steuerfreie Entgeltbestandteile/Rufbereitschaftspauschale/Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft während der Arbeitsphase -**

(Monat November, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 3.000,00 Euro, Lohnsteuerklasse III, keine Besonderheiten)

Bruttoentgelt bei Vollzeit	3.000,00 Euro
steuerfreie Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit	32,00 Euro
monatliche Rufbereitschaftspauschale	200,00 Euro
Entgelt für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft	90,00 Euro
Jahressonderzahlung	<u>1.734,60 Euro</u>
Bruttobetrag insgesamt	5.056,60 Euro

Davon stehen 50 Prozent zu, die andere Hälfte wird in ein Wertkonto eingestellt.

Der Bruttobetrag in Höhe von 2.512,30 Euro (ohne die steuerfreien Zuschläge für Sonntagsarbeit) ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Abzüge (vereinfacht) 850,00 Euro  
Nettobetrag 1.678,30 Euro

Dazu erfolgt eine Aufstockung des Regelarbeitsentgelts um 20 Prozent. Regelarbeitsentgelt ist das Teilzeitbruttoentgelt sowie die hälftige monatliche Rufbereitschaftspauschale.  
(1.500,00 Euro + 100,00 Euro = 1.600,00 Euro x 20 % => 320,00 Euro)

Nicht zum Regelarbeitsentgelt gehören und damit nicht aufstockungsfähig sind die Jahressonderzahlung, die steuerfreien Zuschläge und die Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft.  
Altersteilzeitentgelt netto insgesamt 1.998,30 Euro

Die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung entspricht grundsätzlich dem durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelt der Kalendermonate Juli, August und September.

**Bitte beachten:**

Da in der Arbeitsphase des Blockmodells sämtliche Entgeltbestandteile trotz ungekürzter Arbeitszeit nur in hälftiger Höhe ausgezahlt werden, wird der entsprechende Betrag (andere Hälfte) in das Wertguthaben eingestellt.

In der **Freistellungsphase des Blockmodells** erfolgt eine **ratierliche** Auszahlung des angesparten Wertguthabens. Sämtliche Bestandteile des Wertguthabens (auch Einmalzahlungen) werden in der Freistellungsphase auf die Zahl der Monate der Freistellungsphase aufgeteilt und monatlich ausgezahlt. Einmalzahlungen gibt es in der Freistellungsphase des Blockmodells daher nicht. Das Entgelt ist in der Freistellungsphase immer gleich und erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von den Tarifvertragspartnern jeweils ausdrücklich hierfür festzulegenden Höhe (§ 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ).  
Stufensteigerungen wirken sich in der Freistellungsphase nicht mehr aus.

Soweit weitere Fragen zu Einzelheiten der Entgeltberechnung bestehen, stehen die Personalstellen als Ansprechpartner zur Verfügung. Allerdings können insoweit nur unverbindliche Proberrechnungen gefertigt werden, da sich bis zum Beginn der Altersteilzeit noch Änderungen ergeben können.

#### 6. Wie werden die Aufstockungsbeträge steuerrechtlich behandelt?

Die Aufstockungsleistungen nach dem TV FlexAZ sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. § 3 Nr. 28 EStG, § 1 ArEV). Nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen besteht jedoch die Besonderheit, dass bei den Aufstockungsleistungen der sogenannte **Progressionsvorbehalt** zu beachten ist. Im Rahmen des steuerrechtlichen Progressionsvorbehalts wirken sich die Aufstockungsleistungen (genauso wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld) in der Weise aus, dass sie bei der Bestimmung des Steuertarifs mitberücksichtigt werden und hierdurch ein höherer Steuersatz der zu zahlenden Einkommensteuer zugrunde gelegt wird. Die Auswirkungen werden von der Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens berücksichtigt. In der Regel wird es aufgrund dieser steuerrechtlichen Regelung zu Steuernachforderungen kommen. Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen, die sich beim einzelnen Beschäftigten ergeben können, wird empfohlen, sich an einen Steuerberater, eine Beratungsstelle des Finanzamtes oder einen Lohnsteuerhilfeverein zu wenden.

#### 7. Wie hoch ist der an die Rentenversicherung zu zahlende Zusatzbeitrag?

Über die Altersteilzeitbezüge und den Aufstockungsbetrag hinaus entrichtet der Arbeitgeber für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Abs. 4 TV FlexAZ) in Höhe des Beitrags, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt. Diese sogenannte Rentenaufstockung ist begrenzt durch den Unterschiedsbetrag zwischen dem zustehenden Regelarbeitsentgelt und 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

Bei längerer Erkrankung gelten Besonderheiten (vgl. im Folgenden Nr.8).

Eine Rentenversicherungsaufstockung für Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) erfolgt nicht.

#### 8. Welche Besonderheiten sind bei einer längeren Erkrankung zu beachten?

Bei einer Erkrankung erhält die/der Beschäftigte im Rahmen ihrer/seiner Altersteilzeitbezüge eine Fortzahlung des Entgelts nach den allgemeinen tarifvertraglichen Vorschriften (z.B. § 22 TVöDD).

Für den Zeitraum, in dem die/der Beschäftigte Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (also bis zur Dauer von sechs Wochen) erhält, ist der Aufstockungsbetrag von 20 Prozent und

der Rentenaufstockungsbetrag nach § 7 Abs. 3 und 4 TV FlexAZ zu gewähren. Für den Zeitraum, in dem die/der Beschäftigte einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 26 Wochen nach Beginn der Erkrankung, erhält sie/er den Aufstockungsbetrag nach § 7 Abs. 3 TV FlexAZ von 20 Prozent, während dieses Zeitraums muss der Arbeitgeber keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 4 TV FlexAZ abführen. Nach Ablauf von 26 Wochen erhält die/der Beschäftigte nur noch Krankengeld und ggf. Krankengeldzuschuss bis zu der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Das nach der sechsten Krankheitswoche von der Krankenkasse zu zahlende Krankengeld ermittelt sich auf Basis des (häufigen) Altersteilzeitentgelts ohne Berücksichtigung der zuvor erhaltenen Aufstockungsleistungen.<sup>4</sup>

Wenn die/der Beschäftigte über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne, d.h. über sechs Wochen hinaus erkrankt ist, verschiebt sich beim Blockmodell das Ende ihrer/seiner Arbeitsphase um die Hälfte dieses in Kalendertagen bemessenen Zeitraumes nach hinten (§ 10 TV FlexAZ). Dieses Erfordernis der Nacharbeit dient dazu, die Balance zwischen Arbeits- und Freistellungsphase zu erhalten und damit sozialversicherungsrechtliche Nachteile in der Freistellungsphase zu vermeiden.

#### 9. Wie wirkt sich Altersteilzeit auf die zusätzliche Altersvorsorge aus?

Für Beschäftigte im Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8-fache der Bezüge für die Altersteilzeitarbeit zugrunde gelegt, soweit Entgeltbestandteile nicht in voller Höhe zustehen. Dies führt zu entsprechend höheren Aufwendungen des Arbeitgebers (Umlagen/Beiträge) und der Beschäftigten (Eigenbeiträge). Die Versorgungspunkte für Altersteilzeitbeschäftigte werden dadurch auf Basis eines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts erworben.

#### 10. Welche Einschränkungen bestehen für die Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. Mehrarbeit und Überstunden?

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV (450,00 Euro monatlich) übersteigen (§ 5 Abs. 3 AITZG, § 9 Abs. 1 TV FlexAZ). Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die/der Beschäftigte die

<sup>4</sup> In der Regel beträgt das Krankengeld damit nur 35 Prozent des bisherigen (Vollzeit-)Entgelts.

fragliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

Die übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die für die Aufnahme einer Nebenstätigkeit bestehen (z.B. Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TVöD), sind zu beachten.

Solange die/der Beschäftigte eine wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze unzulässige Nebenstätigkeit ausübt, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen.

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht auch dann, wenn die/der Beschäftigte über den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet (§ 5 Abs. 4 AltTZG, § 9 Abs. 2 TV FlexAZ).

Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet (§ 5 Abs. 3 und 4 AltTZG, § 9 Abs. 2 TV FlexAZ).

Eine geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in der Freistellungsphase des Blockmodells ist aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

#### 11. Urlaubsanspruch während der Altersteilzeit

Im Teilzeitmodell gelten für die Urlaubsdauer keine Besonderheiten.

Im Blockmodell erhält die/der Beschäftigte im Jahr des Übergangs in die Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat in der Arbeitsphase 1/12 des ihr/ihm zustehenden tariflichen Urlaubsanspruchs. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch auf Urlaub.

#### 12. Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (z.B. Ausübung einer Nebenstätigkeit, Anerkennung als Schwerbehinderter, Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung). Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen dem Arbeitgeber auch nach Ablauf der tariflichen Ausschlussfrist zurückerstattet werden, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruht.

#### 13. Wann endet das Altersteilzeitverhältnis?

Das Arbeitsverhältnis von Altersteilzeitbeschäftigten endet gemäß § 11 TV FlexAZ

- zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Abschlüsse in Anspruch genommen werden könnte,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung (auch mit Abschlüssen) tatsächlich bezogen wird,
- nach den allgemeinen tarifvertraglichen Voraussetzungen (z.B. §§ 33, 34 TVöD).

#### 14. Was ist vom Beschäftigten im Einzelnen vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu tun?

Bevor ein Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung gestellt wird, sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Bei dem Rentenversicherungsträger ist eine aktuelle Bescheinigung (Rentenauskunft) einzuholen, ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschlüsse bezogen werden kann<sup>5</sup> und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung sein wird bzw. wie hoch die Abschlüsse bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein werden.
- Die voraussichtliche Höhe der Betriebsrente aus der Zusatzversorgung kann bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse erfragt werden.
- Mit der Krankenkasse sollte geklärt werden, ob sich Auswirkungen hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ergeben.
- Mögliche steuerrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit sollten vorab mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamtes oder mit einem Lohnsteuerhilfeverein besprochen werden.

<sup>5</sup> Diese Information ist wichtig für die Festlegung der Höchstdauer eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (vgl. Ziffern 2 und 12).

Von Seiten des Arbeitgebers können zu renten-, zusatzversicherungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden.

**15. Welche Inhalte sollte ein Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses haben? Wann kann er gestellt werden?**

Der Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses sollte folgende Bestandteile enthalten:

- Antrag auf Umwandlung des bisherigen Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis,
- gewünschter Beginn der Altersteilzeit,
- gewünschte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. Zeitpunkt der Beendigung und
- gewünschte Verteilung der zu leistenden Arbeitszeit (Block- oder Teilzeitmodell).

Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Altersteilzeit schriftlich gestellt werden.

Von diesem Merkblatt habe ich Kenntnis genommen. Eine Fotokopie des Merkblattes habe ich erhalten.

.....  
(Datum, Ort) ..... (Unterschrift der/des Beschäftigten)

